

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00009 vom 5. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00009 du 5 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00009 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1979, arbeitete ab dem 1. September 2015 bei der Z.____ AG (Z.____) in der Funktion als Leiter Digital auf der Kaderstufe Geschäftsleitung und war damit bei der Vorsorge Y.____

(A.____) für die berufliche Vorsorge versichert (Urk. 2/2/1). Bei der A.____

sind verschiedene Vorsorgewerke vorhanden, die Mitarbeiter der Z.____ waren im Vorsorgewerk B.____ versichert. Die Z.____

gehörte zum damaligen Zeitpunkt zur C.____-Gruppe. Am 4. Februar 2020 kündigte die C.____-Gruppe an, die Z.____

an ein Joint Venture von D.____ und E.____

zu verkaufen. Im Rahmen der Übernahme durch die Käufer war ein erheblicher Umbau der Z.____ und damit eine Restrukturierung geplant. Da die A.____ nur Unternehmen der C.____-Gruppe offensteht, mussten sämtliche Destinatäre der Z.____ die Stiftung bis spätestens 31. Dezember 2021 verlassen. Die unfreiwilligen Einzelaustritte und die kollektiven Austritte aus der A.____ führten zu einer umfassenden Teilliquidation der A.____ bzw. des Vorsorgewerkes B.____

(Urk. 2/2/4 S. 1). Gemäss dem Teilliquidationsbericht vom 20. April 2022 zeigte der Status der Teilliquidation, dass sowohl per 31. Dezember 2019 (Einzelaustritte) als auch per 31. Dezember 2021 (kollektive Austritte) freie Mittel vorhanden waren. Für die Einzelaustritte wurde auf den Deckungsgrad per 31. Dezember 2019 von 146.94 % abgestellt und die freien Mittel der Performance vom 31. Dezember 2019 bis zum 31.

Dezember 2021 angepasst (Urk. 2/2/4 S. 14). Am 16. Mai 2022 teilte die A.____ den Versicherten und Rentnern der Z.____ unter anderem mit, dass unfreiwillige Einzelaustritte aufgrund der Restrukturierung der Z.____ im Zeitraum vom 4.

Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von der Teilliquidation des Vorsorgewerks B.____ betroffen seien. Die 211 Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung gekündigt hätten oder denen von Seite Arbeitgeber gekündigt worden sei, hätten neben der Austrittsleistung einen individuellen anteilmässigen Anspruch auf die freien Mittel, welche analog der Austrittsleistungen überwiesen würden. Versicherte, die im Rahmen der Restrukturierung der Z.____ im Zeitraum vom 4. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk B.____ ausgetreten seien, hätten Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln von 31.16 % auf ihrer massgeblichen Austrittsleistung (Urk. 2/2/5).

E. 1.2

X.____ schloss mit der Z.____ am 9. Juni 2020 eine Austrittsvereinbarung ab. Darin h i e l t e n die Parteien fest, dass das bestehende Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Arbeitgeberin unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungs frist auf den 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.